

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 12.09.2024
Beschlusscontrolling zur Drucksache 8613 /2020-2025
Parkraumausweitung für Handwerker in Sennestadt

Beschlusstext des Antrags

Am 12.09.2024 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 8613 /2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 8.4 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung zu prüfen, ob für Handwerker die an Sennestädter Objekten ihre Arbeit verrichten eine Parkraumerweiterung möglich sei. Bei der Prüfung mögen nachfolgende Fragen besonders berücksichtigt werden: Können die Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Bürgersteig für Handwerksleistungen vor Ort freigegeben werden? Gibt es zusätzliche Möglichkeiten, Handwerkern, die ihr Fahrzeug am Projekt vor Ort benötigen, zusätzlichen Parkraum zur Verfügung zu stellen? Ist der Verwaltung der Begriff Flatrate Parken bekannt und ist dieses Konzept eventuell in Planung?

Bericht des Amtes für Verkehr

Die StVO teilt den Straßenraum gem. § 2 StVO in folgende Abschnitte ein: Gehweg, Radweg, Grünstreifen, Richtungsfahrbahn (Fahrstreifen), Mittelstreifen, Seiten-/ Parkstreifen und Sonderweg für Straßenbahn.

Gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 StVO soll auf dem rechten Seitenstreifen bzw. am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung geparkt werden. Dementsprechend ist das Parken auf Geh- und Radwegen, Mittelstreifen, Grünstreifen oder sonst nicht für den Verkehr zugelassenen Flächen unzulässig. Da für das Parken der Seiten- bzw. Parkstreifen vorgesehen ist, ist eine Freigabe des Grünstreifens zum Parken für Handwerksleistungen rechtswidrig und von den Gerichten mehrfach entsprechend beurteilt worden.

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung von Park- und Haltverboten (§12 Abs. 4 StVO) genehmigen. Bei der Stadt Bielefeld ist für Werkstatt- und Servicefahrzeuge für Reparatur- und Montagearbeiten im Stadtgebiet Bielefeld die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung in Form eines Handwerkerparkausweises möglich. Dieser umfasst folgende Geltungsbereiche: eingeschränktes Haltverbot, Haltverbotszonen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, Verkehrsberuhigte Bereiche auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, Parkuhr/ Parkscheinautomat, Bewohnerparkplätze, Halten (Be- und Entladen) auf Gehwegen ohne Verkehrsbehinderung (Restbreite von mind. 1,8 m muss verbleiben), Halten (Be- und Entladen) in Fußgängerzonen außerhalb der Ladezeiten, Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten und Parken bei Parkscheibenregelung auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Ein Parken auf Gehwegen sowie im Absoluten Haltverbot ist ausgeschlossen.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Antragsteller gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern unverhältnismäßig stark belastet wird; die Verweigerung der Ausnahme sich somit als eine unbillige, nicht von der StVO gewollte Härte erweisen würde. Das ist bei dem Begehren vieler Berufsgruppen auf Freistellung von den Halt- und Parkverboten grundsätzlich nicht der Fall. Vielmehr müssen die beruflichen Belastungen durch Parkraumangel von allen gleichermaßen getragen werden. Das gilt auch für technische Notdienste sowie wichtige ärztliche, soziale und sonstige Berufssparten wie Handwerker, Schlüsseldienste, fahrbarer Mittagstisch, Hebammen, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Journalisten, Diplomaten usw. Würden all diesen Personen „Parkerleichterungen“ genehmigt werden, müssten meist mehr Ausnahmen erteilt werden, als überhaupt Parkraum zur Verfügung steht.

Eine Umgehung der fehlenden Freistellung durch Haltverbote mit Zusatzzeichen für bestimmte Berufsgruppen.

Für den Privatgebrauch z.B. im Rahmen eines Umzuges, bei Reparaturleistungen oder Anlieferung und Installation von Möbeln besteht darüber hinaus die Möglichkeit Parkgenehmigungen aus besonderen Anlass zu beantragen (§ 46 Abs. 1 StVO). Hierbei handelt es sich um die Beantragung einer Haltverbotszone vor dem eigenen Haus oder der eigenen Wohnung. Um eine Fläche für den Anlass freizuhalten, werden 4 Tage vor dem Termin Haltverbotsschilder aufgestellt, sodass der Anlass ohne Probleme abgewickelt werden kann.

Der Begriff Flatrate-Parken ist bisher nicht klar definiert; eine so betitelte Bepreisung ist seitens der Verwaltung in Bielefeld nicht geplant. Seitens des Amtes für Verkehr wurde eine Neuzonierung zur Vereinheitlichung der Parkraumbewirtschaftung vorgeschlagen (vgl. Drucksache 4129/2020-2025). Dieser Vorschlag umfasst bislang nicht den Stadtbezirk Sennestadt, sodass nach aktuellem Stand für Sennestadt keine Veränderungen hinsichtlich der Regulierung des Parkens vorgesehen sind.

Gez.
Lewald